



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006

vom 28.05.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)“ beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31.01.2007 (ABl. 2008, Nr. 2, S. 3) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2009 das Studium aufnehmen.“

(2) § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Studiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

1. „Volkswirtschaftslehre“ (30 Leistungspunkte),
2. „Empirische Methoden“ (25 Leistungspunkte),

3. „Politikberatung“ (25 Leistungspunkte),
4. „Praxisprojekt“ (15 Leistungspunkte),
5. Masterarbeit (25 Leistungspunkte).

Der Aufbau des Studiengangs Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote, ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.“

(3) § 12 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.“

(4) § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Neben der Masterarbeit sind Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:“

(5) § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Lautet die Gesamtbewertung einer Studienleistung oder einer Modulleistung gemäß § 17 Abs. 4 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Studienleistung bzw. die Modulleistung bzw. die Modulteilleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 9 Satz 2 geregelten Fälle des Ausschlusses wegen der schwerwiegenden Störung einer Prüfung. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so ist für insgesamt höchstens sechs Module mit Ausnahme der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studienjahres möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

(6) § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage Studiengangübersicht zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(7) § 17 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.“

(8) In § 17 Abs. 9 wird der Satz 2 gestrichen.

(9) § 17 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und alle für das Modul geforderten Leistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht (Anlage) ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.“

(10) Die Anlage des Studiengangs erhält folgende Fassung:

Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 8) Master of Science „Empirische Ökonomik und Politikberatung
(Empirical Economics and Policy Consulting)“ (120 Leistungspunkte)

Lfd. Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Vorleistung /en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
	<i>I. Kernbereich VWL Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule</i>		30	nein					
44	Seminar (Pflichtmodul)	2	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	ab 2.
	<i>5 Module aus:</i>		25						
1	Mikroökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
30	Industrieökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
42	Advanced International Economics I (Trade)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
71	Institutionenökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
75	Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
76	Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	<i>II. Bereich Empirische Methoden Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule</i>		25	nein					
11	Seminar Methoden (Pflichtmodul)	2	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	ab 3.

	4 Module aus:		20						
3	Erhebungstechniken	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
4	Multivariate Verfahren	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
5	Schätzen und Testen	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
6	Anwendungsprojekte	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
10	Wirtschafts- und Sozialstatistik	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
37	Univariate Zeitreihenmodellierung	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
38	Multivariate Zeitreihenmodellierung und Mehrgleichungsmodelle	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2.
39	Mikroökonomie	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
40	Empirische Grundlagen der Politikberatung	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
	III. Politikberatung (Wahlmodule)		25						
	5 Module aus:		25						
7	Projektseminar (Pflichtmodul, IWH etc.)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
08a	Werkstattgespräche I (Pflichtmodul)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
08b	Werkstattgespräche II (Pflichtmodul)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	Aktuelle Fragen der Politikberatung I	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. bis 4.
	Aktuelle Fragen der Politikberatung II	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. bis 4.
	Aktuelle Fragen der Politikberatung III	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. bis 4.
	Aktuelle Fragen der Politikberatung IV	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. bis 4.
73	Wirtschaftsethik und Politikberatung	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.

74	Sustainability, New Governance & Corporate Citizenship	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
72	Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
2	Einführung in die Gesundheitsökonomik	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
161	Versicherungsökonomie	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
80	Bevölkerungsökonomik	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
80c	Probleme der alternden Bevölkerung	4 -2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.-3.
160	Advanced International Economics II (Finance)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	Kooperationsökonomik I	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	Kooperationsökonomik II	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	Sozialpolitik – Grundlagen und aktuelle Probleme	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	Stadtökonomik I	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	Stadtökonomik II	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	Wettbewerbstheorie	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	Wettbewerbspolitik	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
T2	Basismodul soziologische Theorie	4	10	nein	nein	schriftlich oder mündlich	10/120	nein	2./4.
SO3	Weltgesellschaft im Werden	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
n.n.	Agrarmarktanalyse I	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
n.n.	Agrarmarktanalyse II	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
n.n.	Preisbildung und Wettbewerb im Agrar- und Ernährungssektor	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
n.n.	Ethische Fragen der Lebensmittelqualität	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
n.n.	Ökon. Fragen der Lebensmittelsicherheit	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
PO8	Parlamentarismus	4	10	nein	nein	schriftlich oder mündlich	10/120	nein	2./4.

PO9	Governance und Gewaltenteilung	4	10	nein	nein	schriftlich oder mündlich	10/120	nein	2./4.
PO 13	Theorien politischen Wandels und des bürgerlichen Engagements	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
PO3	Theorien der Zivilgesellschaft	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
n.n.	IB-Theorie und Int. Organisationen	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
M 01a	Stadt- u. Regionalökonomik I	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
M 02b	Internationale Wirtschaftsräume	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	<i>IV. Praxisprojekt (Pflichtmodul)</i>		15						
9	Praxisprojekt	0	15	nein	nein	schriftlich	15/120	nein	Ab 2.
	<i>V. Masterarbeit Pflichtmodul</i>		25						
118	Masterarbeit	0	25	nein	nein	schriftlich und mündlich	25/120	ja	4.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Sommersemester 2009 oder später ihr Studium aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 28.05.2008; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor